

AeroClub Rhein-Neckar e.V.
Luftfahrzeug-Nutzungsbedingungen
(Stand 01.04.2022)

§ 1 Gültigkeit

Die Nutzungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung gelten für alle Nutzer der Luftfahrzeuge des ACRN.

§ 2 Nutzungsbedingungen

- a. Der Pilot (PIC, Pilot in Command) verfügt über die notwendigen gesetzlich vorgeschriebene Fluglizenz, ein gültiges Tauglichkeitszeugnis, eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) sowie eine gültige Klassenberechtigung.
- b. Hat ein Mitglied innerhalb von 90 Tagen nicht mindestens drei Starts und Landungen absolviert, muss eine Überprüfung durch einen Fluglehrer stattfinden.
- c. Das Recht zur Nutzung der Flugzeuge kann vom Vorstand versagt werden, wenn ein Zahlungsrückstand besteht. Der ACRN kann hierzu die Herausgabe der Flugzeugschlüssel verweigern und andere Mitglieder auffordern, dem säumigen Mitglied keine Fluggeräte zu überlassen.

§ 3 Reservierungen

- a. Der ACRN nutzt das Buchungs- und Reservierungssystem Vereinsflieger. Jedes Mitglied erhält einen entsprechenden passwortgeschützten Zugang.
- b. Reservierungen, die nicht genutzt werden, müssen rechtzeitig gelöscht werden, damit anderen Mitgliedern die Nutzung ermöglicht wird.
- c. Buchungen, die nicht genutzt werden, führen zu Schadenersatzansprüchen des ACRN gegen den Bucher, wenn er grundlos die Nutzung unterlässt. Unsichere Wetterbedingungen stellen stets einen Grund für die Nutzungsunterlassung dar. Der Schadenersatz beschränkt sich auf 50% der Chartergebühr der gebuchten Zeit, Die Ansprüche wird der ACRN insbesondere im Wiederholungsfall geltend machen.
- d. Der ACRN kann auf ein vergleichbares Fluggerät umbuchen und wird den Nutzer darüber informieren.
- e. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Bereitstellung eines Luftfahrzeugs.

§ 4 Buchungssperren

- a. Das Buchungssystem wird vom ACRN auch dazu benutzt, als Halter die Nutzung der Luftfahrzeuge zu kontrollieren.
- b. Die im Buchungssystem hinterlegten Ablaufdaten von Lizenzen, Berechtigungen, Tauglichkeitszeugnis und ZÜP führen bei Gültigkeitsablauf automatisch zu einer Buchungssperre.

§ 5 Buchungszeit und Flugzeit

- a. Die Flugzeit ist die Zeit, in der sich das Luftfahrzeug in der Luft befindet.
- b. Blockzeit ist die Zeit, ab der sich das Luftfahrzeug in Bewegung setzt, bis zu dem Zeitpunkt, wann es wieder abgestellt wird.
- c. Die Buchungszeit ist die Zeit, in der das Luftfahrzeug dem Nutzer zur Verfügung steht.
- d. Die Mindestflugzeit sollte mindestens 30 % der Buchungszeit betragen.

§ 6 Abrechnung

- a. Zur Berechnung des Chartergebühren wird eine elektronische Erfassung mittels eines Transponders vorgenommen. Jeder Nutzer liest bei Beginn der Nutzung seinen Transponder ein und schließt am Ende der Nutzung diese wieder ab.
- b. Bei wiederholter Unterschreitung der Mindestflugzeit kann der ACRN 50% der Chartergebühr fordern.
- c. Die Flugzeit muss im Bordbuch und im Reservierungssystem übereinstimmend eingetragen werden.
- d. Die Eintragungen im Bordbuch müssen unmittelbar nach dem Flug erfolgen.
- e. Die Eintragung im elektronischen Buchungssystem kann innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Dabei müssen im Bordbuch und im Buchungssystem identische Betriebszeiten eingetragen werden.

§ 7 Kosten

- a. Die Preise sind im Reservierungssystem hinterlegt.
- b. Alle mit dem Flug zusammenhängenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzers. Für Tankkosten, die nicht direkt mit dem ACRN abgerechnet werden, tritt der Nutzer in Vorleistung. Der Treibstoff wird mit maximal dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis in Mannheim erstattet.
- c. Eine Erstattung der Tankrechnung ist nur mit Vorlage des Beleges möglich. Das Kennzeichen des Luftfahrzeugs muss vom Lieferanten auf der Rechnung vermerkt sein. Die Adresse des Vereins kann von Hand selbst nachgetragen werden, wenn eine Erfassung der Adressdaten an der Tankeinrichtung nicht möglich oder unzumutbar ist.
- d. Bei Auslandsbetankungen kann die Umsatzsteuer nicht erstattet werden.
- e. Landegebühren, die direkt mit dem ACRN abgerechnet werden, werden dem Nutzer vom ACRN in Rechnung gestellt.
- f. Die Abholung und die Rückgabe der Luftfahrzeuge findet in Mannheim (EDFM) statt. Bei Übergabe der Maschine an einen anderen Piloten geht die Verpflichtung zur Rückgabe in Mannheim (EDFM) auf diesen über.

§ 8 Schäden und Zwischenfälle

- a. Beschädigungen an Luftfahrzeugen oder fremdem Eigentum müssen dem Vorstand unverzüglich gemeldet werden.
- b. Mängel, die die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges in Frage stellen, führen dazu, dass das Luftfahrzeug nicht geflogen werden darf. Das Luftfahrzeug ist entsprechend als „unklar“ zu kennzeichnen (Schild am Propeller oder Steuerhorn). Darüber hinaus muss der Vorstand informiert werden, hierzu genügt die Benachrichtigung per E-Mail an vorstand@acr-n.de.
- c. Der Nutzer haftet für Schäden, die er an den Fluggeräten schuldhaft verursacht hat.

§ 9 Versicherungen und Schadenhaftung

- a. Alle Luftfahrzeuge des ACRN sind mit einer Haftpflicht-, Insassenunfall- und Vollkaskoversicherung versichert.
- b. Jeder Schadensfall/Unfall muss unverzüglich an den Vorstand gemeldet werden, damit der Versicherer fristgerecht informiert werden kann. Die Selbstbeteiligung ist vom Nutzer zu tragen.
- c. Für Schäden, die aufgrund von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln durch den Nutzer entstanden sind, haftet der Nutzer.

§ 10 sonstige Bedingungen

- a. Eine gewerbliche Nutzung der Luftfahrzeuge ist nicht gestattet.
- b. Flüge von beliebigen Privatpersonen, die sich die Kosten (inklusive Pilot) teilen, sind zulässig.
- c. Es gibt nur einen PIC (Pilot in Command). Dieser sitzt immer auf dem linken Pilotensitz. Das Fliegen vom rechten Platz aus als PIC ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Ausbildungs-, Check-, und Überprüfungsflüge, bei denen ein Fluglehrer auf dem rechten Sitz sitzt. Hier ist immer der Fluglehrer PIC.
- d. Für das „Einhalten“ zum Schutz der Maschine und der Einrichtungen des Hangars ist der letzte Nutzer verantwortlich. Dabei darf sich der Nutzer nicht darauf verlassen, dass weitere Nutzer, die im Buchungssystem eingetragen sind, noch erscheinen. Der Nutzer haftet für Schäden in diesem Zusammenhang.

§ 11 Hinweise auf gesetzliche Regelungen

Die Mitnahme von Passagieren setzt mindestens drei Starts- und Landungen innerhalb der letzten 90 Tage auf dem betreffenden Luftfahrzeugmuster voraus. Passagierflüge bei Nacht dürfen ebenfalls nur durchgeführt werden, wenn innerhalb der letzten 90 Tage drei Starts und Landungen unter Nachtflugbedingungen absolviert worden sind.

§ 12 Gerichtsstand

Für alle Angelegenheiten ist Mannheim der Gerichtsstand.